



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. OKTOBER 1981

SONDERDRUCK NR. 730/2

### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup> über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —

vom 3. Juli 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. Juli 1974 (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 730/1 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der § 3 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) dem Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und den ihm unterstellten Wasserstraßenhauptämtern und Wasserstraßenämtern im Bereich der ihnen zugeordneten Binnengewässer“.

(2) Im § 3 Abs. 4 ist statt „Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt“ zu setzen: „Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen“.

(3) Der § 3 ist durch folgenden Abs. 6 zu ergänzen:

„(6) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und der Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik können von den Bestimmungen dieser Anordnung Ausnahmegenehmigungen allgemeiner Art und Ausnahmegenehmigungen auf Antrag in begründeten Fällen erteilen sowie weitergehende Forderungen stellen, wenn das auf Grund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung erforderlich ist und die Verkehrssicherheit sowie der Umweltschutz gewährleistet sind.“

#### § 2

Der § 10 Absätze 15 und 16 erhält folgende Fassung:

„(15) Das Brettsegeln ist nur am Tage und bei guter Sicht gestattet. Beim Brettsegeln ist ein Abstand von mindestens 50 m gegenüber Fahrzeugen einzuhalten. Mit Personen besetzte Segelbretter dürfen nicht geschleppt werden. Die Mitnahme von anderen Personen auf Segelbrettern ist nicht gestattet.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 730/1 des Gesetzblattes)

(16) Personen, die keinen Befähigungsnachweis zum Führen von Sportbooten mit dem Nachweis über eine Zusatzprüfung für das Brettsegeln<sup>2</sup> besitzen, dürfen das Brettsegeln nur auf Gewässern oder Gewässerabschnitten ohne durchgehenden Fahrzeugverkehr ausüben.“

### § 3

Im § 14 Abs. 2 Buchst. b sind die Worte „bzw. –fliegen“ ersatzlos zu streichen.

### § 4

(1) Im § 17 Abs. 1 ist statt „Britzer Zweigkanal“ zu setzen: „Teltow-Kanal einschließlich Britzer Zweigkanal“.

(2) Der § 17 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

„Das Brettsegeln ist darüber hinaus auf der Elbe, Oder, Saale sowie den Fluß- und Kanalstrecken der Unteren-Havel-Wasserstraße verboten; das gilt nicht auf Gewässerabschnitten, die durch das Zeichen 62 e gemäß Anlage 1 zur Sportbootanordnung gekennzeichnet sind.“

(3) Im § 17 Abs. 10 ist die erste Fußnote ersatzlos zu streichen.

### § 5

Im § 19 Abs. 1 ist statt „Leiter“ zu setzen: „Direktor“.

### § 6

Der § 25 erhält folgende Fassung:

#### „§ 25

(1) Ist ein Sportboot gesunken oder verschollen oder ist durch einen Sportbootunfall der Tod eines Menschen oder ein Personenschaden verursacht worden, so haben der Bootsführer oder andere Beteiligte dieses Ereignis unverzüglich zu melden.

(2) Der Bootsführer ist auch zur Meldung verpflichtet, wenn durch einen Sportbootunfall ein Hindernis, eine Gefährdung oder eine sonstige Behinderung des Verkehrs auf den Gewässern oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit entstanden ist.

(3) Die Meldung der Ereignisse gemäß den Absätzen 1 und 2, die sich auf

- den Binnengewässern, den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone sowie in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik ereignet haben, ist an die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu richten,
- den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb des Bereiches der Grenzzone oder auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern ereignet haben, ist an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Berechtigungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Bundes Deutscher Segler der Deutschen Demokratischen Republik (BDS).

(4) Ist auf den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb des Bereiches der Grenzzone oder auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern

- ein Sportboot gesunken oder verschollen,
- durch einen Sportbootunfall der Tod eines Menschen oder ein erheblicher Personenschaden verursacht worden,

so sind für die Untersuchung dieser Ereignisse die Bestimmungen der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 25 S. 243) entsprechend anzuwenden.“

#### § 7

Der § 26 Abs. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik dem Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen des Ministeriums für Verkehrswesen“.

#### § 8

(1) Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt:

- a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht,
- e) dem Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Im letzten Satz des § 27 Abs. 3 ist nach dem Wort „Mitarbeiter“ einzufügen: „des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und“.

(3) Der § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Räte der Kreise, der Staatlichen Gewässeraufsicht und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.“

#### § 9

Nach Bild 62 d der Anlage 1 sind folgende Bilder einzufügen:

#### „Brettsegeln gestattet“

(Erläuterung: Dieses Zeichen wird insbesondere verwendet, wenn abweichend von einem allgemeinen Verbot des Brettsegelns bestimmte Gewässerabschnitte von diesem Verbot ausgenommen sind. Die Bestimmungen des § 10 Absätze 15 und 16 werden dadurch nicht berührt.)



62 e



§ 10

Im Abschnitt 8.3.3. der Anlage 3 ist statt „Seestraßenordnung“ zu setzen:  
„Seeverkehrsordnung“.

§ 11

(1) Der Abschnitt 3.1. der Anlage 4 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Messung des Außengeräuschpegels hat nach den Vorschriften des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.“

(2) Der Abschnitt 3 der Anlage 4 ist durch folgenden Abschnitt 3.3. zu ergänzen:

„3.3. Serienmäßig gefertigte oder reihenweise importierte Sportmotorboote und Sportbootmotore bedürfen hinsichtlich des Außengeräuschpegels der Typprüfung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1981

**Der Minister für Verkehrswesen**

**A r n d t**

Staatsbibliothek  
Berlin